



ÜBERSICHT VORGESCHLAGENE TEILREVISION STATUTEN VZ HOLDING AG

Stand 2. März 2023

Entwurf, vorbehältlich der Genehmigung der Generalversammlung vom 12. April 2023 sowie allfälliger formaler Änderungsvorgaben durch das Handelsregisteramt Zug.

Art. 5
Aktienbuch,
Aktienübertragung
Traktandum 7.1

(...) Erwerber von Aktien werden auf Gesellschaft als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Handel von Aktien Ausnahmen von dieser Bestimmung zu gewähren, beispielsweise die Eintragung von Personen, die Aktien im Namen von Dritten halten («Nominees»).

(...) Erwerber von Aktien werden auf Gesellschaft als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, **keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabeentsprechender Aktien besteht und sie das mit den Aktien verbundene Risiko tragen**. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Handel von Aktien Ausnahmen von dieser Bestimmung zu gewähren, beispielsweise die Eintragung von Personen, die Aktien im Namen von Dritten halten («Nominees»).

Traktandum 7.4

Der Verwaltungsrat **kann** Nominees bis zu maximal **5** Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch **eintragen**. Über diese Limite hinaus kann der Verwaltungsrat Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht eintragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, auf deren Rechnung er 0,5 Prozent oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält. Der Verwaltungsrat schliesst mit solchen Nominees Vereinbarungen bezüglich der Meldepflicht, der Vertretung der Aktien und der Ausübung der Stimmrechte ab. (...)

Der Verwaltungsrat **trägt** Nominees bis zu maximal **3** Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch **ein**. Über diese Limite hinaus kann der Verwaltungsrat Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht eintragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, auf deren Rechnung er 0,5 Prozent oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält. Der Verwaltungsrat schliesst mit solchen Nominees Vereinbarungen bezüglich der Meldepflicht, der Vertretung der Aktien und der Ausübung der Stimmrechte ab. (...)

Art. 7
Befugnisse
Traktandum 7.1

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung
 - der Mitglieder des Verwaltungsrats,
 - des Präsidenten des Verwaltungsrats,
 - der Mitglieder des Vergütungsausschusses,
 - des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, und
 - der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahres- bzw. Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
4. Entlastung des Verwaltungsrats;
5. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden;
6. **die** Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind («Geschäftsleitung»).

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung
 - der Mitglieder des Verwaltungsrats,
 - des Präsidenten des Verwaltungsrats,
 - der Mitglieder des Vergütungsausschusses,
 - des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, und
 - der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahres- bzw. Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
4. **Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;**
5. **Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;**
6. Entlastung des Verwaltungsrats;
7. **Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;**
8. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind («Geschäftsleitung»);
9. **Genehmigung des Berichts über nicht-finanzielle Belange nach Art. 964c OR;**
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Statuten Abstimmung	Geltende Version	Neue Version
Art. 8 Einberufung Traktandum 7.1	(...) Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich (einschliesslich Telegramm, Telex, Telefax) und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge eine Einberufung verlangen.	(...) Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge eine Einberufung verlangen.
Art. 9 Form der Einberufung und Universalversammlung Traktandum 7.1	(...) Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft. Den eingetragenen Aktionären wird eine Einladung schriftlich zugestellt. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekannt zu geben, sowie bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten. Aktionäre, welche zusammen mindestens 1 Prozent des Aktienkapitals auf sich vereinigen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.	(...) Die Generalversammlung ist spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft und durch Brief oder elektronische Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Kontaktdaten der Aktionäre. In der Einberufung sind bekanntzugeben: <ol style="list-style-type: none"> 1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung; 2. die Verhandlungsgegenstände; 3. die Anträge des Verwaltungsrats samt kurzer Begründung; 4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; 5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren, und legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind. Aktionäre, welche zusammen mindestens 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen auf sich vereinigen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

Statuten Abstimmung	Geltende Version	Neue Version
Traktandum 7.1 (Fortsetzung)	<p>Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes hat schriftlich und unter Angabe der Anträge zu erfolgen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und die Anträge sind dem Verwaltungsrat spätestens 45 Tage vor einer Generalversammlung schriftlich und mit Nachweis der vertretenen Aktien mitzuteilen.</p>	<p>Ein solches Begehren muss dem Verwaltungsrat spätestens 45 Tage vor einer Generalversammlung schriftlich und unter Angabe der Anträge sowie dem Nachweis der vertretenen Aktien zugehen.</p> <p>In der Generalversammlung kann jeder Aktionär Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände stellen.</p>
Traktandum 7.5	<p>Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.</p>	<p>Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.</p>
Traktandum 7.1	<p>Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.</p>	
Traktandum 7.5	<p>Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.</p>	
Traktandum 7.1	<p>Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.</p>	<p>Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen.</p>

Traktandum 7.2

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung, welche in der Schweiz oder im Ausland durchgeführt werden kann.

Dabei kann er vorsehen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Die Einberufungsfrist bis zur nächsten Generalversammlung kann dabei kürzer sein als zwanzig Tage.

Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 10
Vorsitz, Protokoll
Traktandum 7.1

(...) Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

(...) Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. **Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse werden innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich gemacht.**

Statuten Abstimmung	Geltende Version	Neue Version
Art. 11 Abstimmung, Wahlen Traktandum 7.1	<p>(...) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. (...)</p>	<p>(...) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. (...)</p>
Art. 12 Unabhängiger Stimmrechts- vertreter Traktandum 7.1	<p>(...) Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu jedem in der Einberufung zur Generalversammlung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen; und 2. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen, zu neuen Anträgen gemäss Art. 17 Absatz 4 der Statuten (abgelehnte Vergütungen) sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 700 Abs. 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen. <p>(...) Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. (...)</p>	<p>(...) Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu jedem in der Einberufung zur Generalversammlung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen; und 2. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen, zu neuen Anträgen gemäss Art. 17 Absatz 4 der Statuten (abgelehnte Vergütungen) sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 704b OR allgemeine Weisungen zu erteilen. <p>(...) Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.</p> <p>Der unabhängige Stimmrechtsvertreter behandelt die Weisungen der einzelnen Aktionäre bis zur Generalversammlung vertraulich. Er kann der Gesellschaft eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen. Er darf die Auskunft nicht früher als drei Werkstage vor der Generalversammlung erteilen und muss anlässlich der Generalversammlung erklären, welche Informationen er der Gesellschaft erteilt hat. (...)</p>

Statuten Abstimmung	Geltende Version	Neue Version
Art. 13 Qualifizierte Mehrheit Traktandum 7.1	<p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist nebst den in Art. 704 Abs. 1 OR vorgesehenen Fällen erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien; 2. die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation. 	<p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist nebst den in Art. 704 Abs. 1 OR vorgesehenen Fällen erforderlich für die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien.</p>
Art. 14 Zusammensetzung Traktandum 7.1	<p>(...) Der Verwaltungsrat konstituiert sich, abgesehen von der Wahl des Präsidenten und der Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses, selbst. Er bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss. (...)</p>	<p>(...) Der Verwaltungsrat konstituiert sich, abgesehen von der Wahl des Präsidenten und der Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses, selbst. (...)</p>
Art. 15 Aufgaben und Delegation Traktandum 7.3	<p>(...) Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrats (Delegierte) oder Dritten (Direktoren), die nicht Aktionäre sein müssen, nach Massgabe eines Organisationsreglements übertragen.</p> <p>Er erlässt das Organisationsreglement nach den Mindestanforderungen von Art. 716b Abs. 2 OR und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse zwischen Gesellschaft und Delegierten oder Direktoren.</p>	<p>(...) Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft an Dritten (Geschäftsleitung), die nicht Aktionäre sein müssen, nach Massgabe eines Organisationsreglements.</p> <p>Er erlässt das Organisationsreglement nach den Mindestanforderungen von Art. 716b Abs. 3 OR und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse zwischen Gesellschaft und Geschäftsleitung.</p>

Traktandum 7.1

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichts **und** des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des **Richters** im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und die damit zusammenhängenden Statutenänderungen;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
10. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der zugelassenen Revisionsexperten und der zugelassenen Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Traktandum 7.3

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichts, des Vergütungsberichts sowie **des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR**;
7. Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. **Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und** Benachrichtigung des **Gerichts** im Falle der Überschuldung;
9. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und die damit zusammenhängenden Statutenänderungen;
10. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
11. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der zugelassenen Revisionsexperten und der zugelassenen Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.
12. **Bildung von Ausschüssen für die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, sofern der Verwaltungsrat aus mindestens fünf Mitgliedern besteht.**

Statuten Abstimmung	Geltende Version	Neue Version
Art. 16 Organisation Traktandum 7.3	Der Verwaltungsrat hat die Grundzüge seiner Organisation in einem Protokoll festzuhalten, sofern kein eigentliches Organisationsreglement besteht. (...)	Der Verwaltungsrat hat die Grundzüge seiner Organisation im Organisationsreglement festzuhalten. (...)
Art. 21 Weitere Mandate Traktandum 7.1	<p>(...) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen in jedem Falle nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, innehaben bzw. ausüben.</p> <p>(...) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen in jedem Falle insgesamt nicht mehr als 20 zusätzliche Tätigkeiten in obersten Leitungs oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, innehaben bzw. ausüben, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen.</p> <p>(...) Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen in jedem Falle nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, innehaben bzw. ausüben. (...)</p>	<p>(...) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen in jedem Falle nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck innehaben bzw. ausüben.</p> <p>(...) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen in jedem Falle insgesamt nicht mehr als 20 zusätzliche Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck innehaben bzw. ausüben, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen.</p> <p>(...) Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen in jedem Falle nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten vergleichbarer Funktion bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck innehaben bzw. ausüben. (...)</p>

Statuten Abstimmung	Geltende Version	Neue Version
Art. 23 Geschäftsjahr, Geschäftsbericht Traktandum 7.1	(...) Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahres- bzw. Lagebericht und gegebenenfalls der Konzernrechnung und dem Vergütungsbericht zusammensetzt und nach den gesetzlichen Vorschriften über die ordnungsgemäße Rechnungslegung erfolgt.	(...) Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahres- bzw. Lagebericht, dem Vergütungsbericht und gegebenenfalls der Konzernrechnung sowie dem Bericht über nicht-finanzielle Belange nach Art. 964c OR zusammensetzt und nach den gesetzlichen Vorschriften über die ordnungsgemäße Rechnungslegung erfolgt.
Art. 26 Mitteilungen und Bekanntmachungen Traktandum 7.1	(...) Mitteilungen und Einladungen der Gesellschaft erfolgen schriftlich an die Adresse der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.	(...) Mitteilungen und Einladungen der Gesellschaft erfolgen durch Brief oder elektronische Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Kontaktdaten der Aktionäre.

Die Übersicht über die vorgeschlagene Teilrevision der Statuten der VZ Holding AG wird in Deutsch und Englisch publiziert. Falls die englische Übersetzung vom deutschen Originaltext abweicht, ist die deutsche Version verbindlich.

VZ Holding AG

Innere Güterstrasse 2

6300 Zug

Telefon +41 58 411 80 00

www.vzch.com